

Nutzungsbedingungen der Infrastruktur

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Logistikzentrum RuhrOst GmbH
(Stand: 01.01.2009)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Zweck und Geltungsbereich

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich

2. Abschnitt Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- § 3 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der Rangierfahrplanerstellung
- § 4 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr
- § 5 Inhalt der Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur
- § 6 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

3. Abschnitt Zugangsvoraussetzungen

- § 7 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen
- § 8 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung
- § 9 Anforderungen an das Personal
- § 10 Erwerb der Ortskenntnis

4. Abschnitt Benutzungsbedingungen

- § 11 Anwendbare Vorschriften
- § 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
- § 13 Nutzungsentgelt
- § 14 Sicherheitsleistung
- § 15 Haftung

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Verzeichnis der Abkürzungen

1. Abschnitt Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

(1) Die vorliegenden Bedingungen sollen allen Zugangsberechtigten den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Logistikzentrum RuhrOst GmbH (LZR) ermöglichen. Sie beinhalten einheitliche Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie die mit deren Inanspruchnahme verbundenen Rechte und Pflichten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

(2) Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Eisenbahninfrastrukturbenutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils gültigen Fassung vorbehalten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die LZR betreibt als Eigentümerin die öffentliche Eisenbahninfrastruktur des Gleisanschlusses des Industrieparks Unna-Nord, des Gleisanschlusses des Industrieparks Unna-Süd und des Gleisanschlusses des Industriegebietes „Am Mersch“ in Bönen. Hierbei handelt es sich um eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 3 c Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der Umfang und die besonderen Merkmale der Eisenbahninfrastruktur sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan sowie der als Anlage 2 beigefügten Infrastrukturbeschreibung ersichtlich.

(2) Die vorliegenden Bedingungen gelten für jeden Zugang und jede Nutzung der vorbezeichneten Eisenbahninfrastruktur durch alle zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmende Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2. Abschnitt Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

§ 3 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der Rangierfahrplanerstellung

(1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur müssen in schriftlicher Form gestellt werden.

(2) Die LZR erstellt nach der Stellung von Anträgen einen Rangierfahrplanentwurf. Die Zugangsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rangierfahrplanentwurfs schriftlich Stellung zu diesem nehmen.

(3) Auf Grundlage des endgültigen Rangierfahrplans gibt das EIU unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(4) Das Vertragsangebot des EIU kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

§ 4 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr

(1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden.

(2) Das EIU gibt bei Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr innerhalb von zehn Werktagen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

(3) Von der Frist zur Abgabe eines Angebots gemäß Absatz 2 kann das EIU in Fällen aufwendiger Bearbeitung in angemessener Weise abweichen. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei

- Rangierfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern,
- außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitung),
- Probefahrten (Versuchszüge),
- Fahrten mit Nebenfahrzeugen,
- erforderlicher Beteiligung mehrerer EIU,
- Stellung mehrerer Anträge auf Zugang im Gelegenheitsverkehr.

(4) Das Vertragsangebot des EIU kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

§ 5 Inhalt der Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

(1) Die Anträge gemäß §§ 3 und 4 müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Beabsichtigter Zeitpunkt und Dauer der Eisenbahninfrastrukturnutzung,
- Zusammensetzung des Zuges,
- Anzahl der Achsen (einschließlich Triebfahrzeug)
- Zugmasse,
- Zuglänge,
- Triebfahrzeuggattung,
- Bremsleistung,
- Beabsichtigte Nutzung besonderer Einrichtungen,
- Benennung von Ansprechpartnern, die zur Lösung von Nutzungskonflikten in der Lage sind,
- Erklärung über die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

(2) Die Kosten der Antragstellung und Antragsänderung trägt der Antragsteller.

§ 6 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

(1) Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

a) Das EIU soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

b) Abweichend von Buchstabe a) kann das EIU einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen, sofern die abweichende Nutzung zur Beseitigung des Konflikts führt.

3. Abschnitt Zugangsvoraussetzungen

§ 7 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen

(1) Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfolgt unter der Bedingung, dass das EVU über folgende Genehmigungen bzw. Nachweise verfügt, die auf Verlangen des EIU durch Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien zu dokumentieren sind:

- Erforderliche Genehmigungen gemäß § 6 AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101). Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Nachweise über die eisenbahnaufsichtsbehördliche Abnahme der Schienenfahrzeuge nach dem AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Auf Verlangen der LZR sind vor dem Einsatz der Schienenfahrzeuge sonstige Zulassungsbescheinigungen der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen sowie Nachweise bezüglich der Durchführung der letzten Hauptuntersuchung (HU) vorzulegen.

(3) Beantragte oder erwartete Änderungen bzw. der Widerruf von Genehmigungen sind der LZR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die LZR die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

§ 8 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung

(1) An die Schienenfahrzeuge der EVU werden folgende Anforderungen gestellt, deren Erfüllung auf Verlangen der LZR nachzuweisen ist:

- Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen.

- Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den vorgenannten Vorschriften entsprechen und dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn der betriebssichere Einsatz auf andere Weise gewährleistet ist.
- Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Eisenbahninfrastruktur kompatibel sein.

(2) Für die den Bestimmungen der EBO entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich das EVU verantwortlich. In den Wagenpark des EVU eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer EVU gelten insoweit als Fahrzeuge des EVU.

(3) Das EVU hat während der gesamten Nutzungsdauer folgende betriebliche Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten und auf Verlangen des EIU vorzulegen:

- a) Weichenschlüssel,
- b) Schlüssel für die Handeinschaltung der LZ-Anlagen,
- c) Mobiltelefon
- d) ausreichendes Notfallmanagement.

§ 9 Anforderungen an das Personal

Das auf der Gleisinfrastruktur der LZR eingesetzte Personal des EVU muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Nachgewiesene Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Gleisinfrastruktur der LZR oder Begleitung durch einen Lotsen der LZR,
- Mindestens 2 Mann Besatzung für Rangierfahrten ohne Funkfernsteuerung (wenigstens ein Triebfahrzeugführer). Das Personal besitzt die zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen erforderlichen Erlaubnisse einschließlich entsprechender schriftlicher Nachweise, Erfüllung der Anforderungen der Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA/EBOA),
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, soweit für die Betriebsabwicklung erforderlich.

§ 10 Erwerb der Ortskenntnis

(1) Ortskenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.

(2) Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis kann dem Betriebspersonal des EVU durch entsprechende Einweisung vermittelt werden.

(3) Zum Erwerb der Ortskenntnis führt die LZR Einweisungen für das Betriebspersonal des EVU zu folgenden Rahmenbedingungen durch:

- Vermittlung der Ortskenntnisse und erforderlichen Fertigkeiten durch einen qualifizierten Mitarbeiter der LZR in den Geschäftsräumen der LZR,

- Einsichtnahme und Erläuterung der betrieblichen Unterlagen der LZR (Sammlung betrieblicher Vorschriften, Dienstanweisungen sowie Bedienungsanweisungen),
- Inaugenscheinnahme des Gleisnetzes durch dessen Begehung und Mitfahrt im Führerraum einer Lokomotive,
- Nachweis der Ortskenntnis durch Ablegung einer einheitlichen Verwendungsprüfung vor dem Betriebsleiter der LZR.

(4) Die für die Durchführung der Schulung zu entrichtenden Entgelte sind aus Anlage 3 ersichtlich. Die Einzelheiten der Schulung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen der LZR und dem EVU geregelt.

(5) Die Schulung ist wenigstens zwei Wochen vor deren Beginn bei der LZR schriftlich anzumelden.

(6) Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, erlischt die Ortskenntnis innerhalb von 8 Monaten nach deren Erwerb.

4. Abschnitt Benutzungsbedingungen

§ 11 Anwendbare Vorschriften

(1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe folgender Vorschriften und Vereinbarungen zulässig:

- Gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen,
- Betriebliche Weisungen des EIU,
- Vertragliche Vereinbarungen,
- vorliegende Allgemeine Bedingungen,
- Betriebsvorschriften des EIU.

(2) Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Lage- und Abstellpläne) stellt die LZR dem EVU gegen Empfangsbestätigung vorübergehend zur Verfügung. Es kann dabei nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen des EIU sind.

§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

(2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf drohende Gefahren.

(3) Die Vertragsparteien benennen im Vertrag jeweils mindestens einen Ansprechpartner, der befugt und in der Lage ist, unverzüglich betriebliche Entscheidungen im Namen der Vertragsparteien zu treffen.

(4) Die LZR stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

(5) EIU und EVU stellen sicher, sich gegenseitig über die folgenden betrieblichen Bedingungen rechtzeitig und umfassend zu informieren:

- c) Erforderliche Veränderungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Nutzung,
- d) Störungen und Unregelmäßigkeiten während der Eisenbahninfrastrukturbenutzung, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- e) Besonderheiten der Beförderung (z.B. gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lademaßüberschreitungen).

(6) Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung von Störungen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 10 Abs. 6 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.

(7) Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. bei Zugausfall). In jedem Falle ist auch die LZR jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen ausgefallener Züge).

(8) Die LZR hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

(9) Die LZR hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der LZR Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

(10) Das Personal der LZR darf sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen, indem diese nach vorheriger Abstimmung in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU unentgeltlich mitfahren.

(11) Die LZR ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter ange-

messener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(12) Die LZR ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

(13) Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert das EIU das EVU unverzüglich.

§ 13 Nutzungsentgelt

(1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Bedienung von Kunden (Zustellung/Abholung) ist entgeltpflichtig.

(2) Das Anlage 4 zu zahlende Entgelt enthält die Gleisnutzung für den Transport zum/vom Kunden und den Zeitraum der Be- bzw. Entladung, ggf. erforderliches Umsetzen, Rangierbewegungen, Auflösen bzw. Bilden von Wagengruppen und Ganzzügen für den einmaligen Last- und Leerlauf innerhalb eines Kalendertages.

(6) Für entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht genutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann die LZR ein Entgelt bis zur Höhe des zuzahlenden Entgelts verlangen.

(7) Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung durch die LZR auf deren Geschäftskonto zu überweisen.

(8) Das Recht zur Erklärung der Aufrechnung durch das EVU wird ausgeschlossen.

§ 14 Sicherheitsleistung

(1) Die LZR kann die Erbringung sämtlicher Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

(2) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
- bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

(3) Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt

nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

(4) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.

§ 15 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden.

(2) Für den Fall der Inanspruchnahme des EIU durch Dritte stellt das EVU das EIU von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall vorsätzlicher oder grober fahrlässig verursachter Schäden.

(4) Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Soweit weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, besteht keine Haftung.
- Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt

(5) Die Haftungsregelungen aus § 17 dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt.

§ 16 Gefahren für die Umwelt

(1) Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

(2) Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich das Hafenmeisterbüro der LZR zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der LZR notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

(3) Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kos-

ten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 14 Absatz 4.

(4) Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 14 Absatz 4.

Anlage 1

Lageplan (im PDF-Format)

Anlage 2

Infrastrukturbeschreibung

1. Definition des Netzes

Das Gleisnetz der LZR ist auf die Anschlussgleise in den Lageplänen gekennzeichneten Örtlichkeiten in der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Bönen beschränkt.

Infrastrukturmerkmale

Die Gleisinfrastruktur beinhaltet Streckengleise. Alle Fahrten sind im Rangierbetrieb durchzuführen (Fahren auf Sicht) die maximale Geschwindigkeit ist grundsätzlich auf 25 km/h beschränkt. Hierbei ist die Bedienungsanweisung zu beachten. Die signaltechnische Ausrüstung besteht aus Zugeschalteten und handeingeschalteten LZ-Anlagen an Bahnübergängen. Die Weichen sind ortsgestellt. Die Kommunikation erfolgt durch Mobil-Telefon. Die Umgrenzungslinie entspricht dem Lichtraumprofil GC.

2. Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen schränken besondere örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen aus gesetzlichen Grundlagen, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken. Verkehrliche Einschränkungen können u. a. in folgenden Fällen vorliegen:

- Gefahrgut: Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbezeichnungsgesetz einschl. der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) geregelt.

3. Abstellanlagen

Abstellanlagen dienen der Abstellung von Fahrzeugen vor oder nach einer Rangierfahrt. Für die Nutzungsüberlassung von Abstellkapazität wenden Sie sich bitte an den zuständigen Eisenbahnbetriebsleiter: Herr Dönges 02303/2001-470.

4. Periphere Anlagen (Serviceanlagen)

Die LZR für ihre Kunden periphere Anlagen/Serviceanlagen vor, die einen rationellen und umweltgerechten Betrieb beim Bilden, Abstellen und Zerlegen von Zügen ermöglichen bzw. erleichtern. Ihre Nutzung ist je nach Verwendungszweck entweder gesetzlich vorgeschrieben oder wird ihnen im Rahmen einer zusätzlichen Serviceleistung angeboten.

5. Öffnungszeiten

Montags bis Freitags: 00.00 – 24.00 Uhr
Samstags: 00.00 – 24.00 Uhr
Sonntags: 23.00 – 24.00 Uhr

Anlage 3

Entgelte für die Vermittlung der zur Benutzung der Serviceeinrichtungen der LZR erforderlichen Ortskenntnis:

Das für den Erwerb der Ortskenntnis zu entrichtende Entgelt richtet sich nach folgenden Verrechnungssätzen (netto):

- a) Schulungsentgelt ohne Nutzung einer Lokomotive sowie bei Verwendung der Lokomotive des EVU: 90,00 €/h
- b) Verwendungsprüfung: 200,00 €
- c) Jede Wiederholung der Verwendungsprüfung: 100,00 €.

Das Entgelt beinhaltet anfallende Gleisbenutzungsgebühren.

Anlage 4

Entgeltliste (netto) für Leistungen des EIU – LZR –

- Containerwagenverkehr für jede Gleisbewegung: 0,75 €/Achse
- übrige Wagen für jede Gleisbewegung: 0,75 €/Achse
- Abstellgleis: 1,00 €/m und Tag
- Stornierungsentgelt für Nutzungsanmeldungen, welche ab einem Zeitpunkt von weniger als 5 Werktagen vor dem geplanten Fahrttermin zurückgenommen werden: 100% des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag.
- Stornierungsentgelt nach 5 Tagen bis zum 14. Tag vor Nutzungsbeginn:
- 50 % des vereinbarten Mietpreises, jedoch mindestens 200,00 €
- Stornierungsentgelt nach 14 Tagen bis zum 29. Tag vor Nutzungsbeginn:
- 25 % des vereinbarten Mietpreises, jedoch mindestens 150,00 €
- Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung: 5,00 €

Verzeichnis der Abkürzungen

AEg:	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.:	Bundesgesetzblatt
BOA:	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBO:	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA:	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV:	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU:	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO:	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU:	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE:	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG:	Haftpflichtgesetz
KonVEIV:	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter